



Wissenschaftliche Zentren

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Pietismusforschung in Verbindung mit den Franckeschen Stiftungen zu Halle

vom 09.07.2014

§ 1 Rechtsstatus

Das Interdisziplinäre Zentrum für Pietismusforschung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Verbindung mit den Franckeschen Stiftungen zu Halle (IZP) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die unter der Verantwortung des Rektorats steht. Form und Inhalt der Zusammenarbeit zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und den Franckeschen Stiftungen werden vertraglich geregelt.

§ 2 Aufgaben

Das Interdisziplinäre Zentrum für Pietismusforschung hat die Aufgabe, die Erforschung des Pietismus in seinen europäischen und außereuropäischen kulturhistorischen Kontexten zu fördern und zu befördern.

Es soll insbesondere

1. sich interdisziplinären und internationalen vergleichenden Forschungsvorhaben widmen bzw. solche fördern,
2. mit einschlägigen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten und den Austausch von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen unterstützen,
3. fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bieten.

§ 3 Das Direktorium

(1) Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet, das aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin und bis zu zehn fachlich einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg besteht. Dem Direktorium gehören Vertreter und Vertreterinnen

verschiedener Fachgebiete an sowie qua Amt der Direktor bzw. die Direktorin der Franckeschen Stiftungen. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA gehört dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an. Des Weiteren wird ein Mitglied des Direktoriums des Interdisziplinären Zentrums für die Erforschung der Europäischen Aufklärung kooptiert. Dieses nimmt an den Direktoriumssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Direktorium wird vom Rektorat im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats und dem Direktor bzw. der Direktorin der Franckeschen Stiftungen für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Mit der Beendigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses endet die Amtszeit eines Direktoriumsmitglieds. Das emeritierte bzw. pensionierte Direktoriumsmitglied kann auf Wunsch des Direktoriums in beratender und unterstützender Funktion im Direktorium verbleiben.

(2) Die am Zentrum tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, der bzw. die an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilnimmt.

(3) Das Direktorium kann punktuell und sachbezogen weitere sachverständige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(4) Das Rektorat kann auf Vorschlag des Direktoriums und im Einvernehmen mit dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat weitere Mitglieder des Direktoriums bestellen.

Insbesondere hat das Direktorium die Aufgaben,

- neue Projekte anzuregen,
- mit deutschen und ausländischen Partnern zusammenzuarbeiten,
- über die Verwendung der dem Zentrum aus dem Universitätshaushalt zugewiesenen Personal- und Sachmittel zu entscheiden,
- über die Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Zentrums zu beraten und zu entscheiden,
- Publikationsreihen des Zentrums zu verantworten.

§ 4

Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin

(1) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin wird vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats aus der Reihe der dem Direktorium angehörenden Professoren und Professorinnen für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine Bestellung für weitere 4 Jahre ist nach dem beschriebenen Modus möglich. Eine weitere Amtszeit ist nur in Ausnahmefällen möglich, über die das Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums entscheidet.

(2) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin führt im Auftrag des Direktoriums die laufenden Geschäfte des Zentrums, beruft das Direktorium und den Beirat ein, vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und koordiniert die Aufgaben des am Zentrum tätigen Personals. Für die Geschäftsführung steht die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (TV-L 13) zur Verfügung. Die Auswahlentscheidung bei der Besetzung aller zugewiesenen Haushaltsstellen sowie von Qualifikationsstellen hat ebenfalls das Direktorium.

Zusätzlich zu den in § 3 Abs. 4 genannten Aufgaben, die der Direktor bzw. die Direktorin mit den übrigen Direktoriumsmitgliedern übernimmt, hat er bzw. sie Aufgaben,

- das wissenschaftliche Programm des Zentrums im Einvernehmen mit dem Direktorium zu gestalten und umzusetzen,

- einen jährlichen Arbeitsbericht zu erstellen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte des am Zentrum beschäftigten Personals.

§ 5 Einwerbung von Drittmitteln

(1) Im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten soll das Zentrum Forschungsprogramme entwickeln und dafür Drittmittel einwerben.

(2) Die eingeworbenen Drittmittel werden von der Geschäftsführung verwaltet.

§ 6 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 10 an den Forschungsaufgaben des Zentrums interessierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums und im Einvernehmen mit dem Direktor bzw. der Direktorin der Franckeschen Stiftungen für eine Dauer von 5 Jahren bestellt werden.

(2) Der bzw. die Vorsitzende des Beirats wird aus der Reihe der Beiratsmitglieder auf deren Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Direktorium vom Rektorat für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt. Bei Stimmgleichheit im Beirat gibt das Votum des Rektorats den Ausschlag.

(3) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat berät das Zentrum bei der Verwirklichung seiner Aufgaben. Ein Bericht über die Arbeit des Zentrums geht jeweils nach 3 Jahren dem Akademischen Senat und dem Kuratorium der Franckeschen Stiftungen zur Beratung und Bestätigung zu.

(4) Der Beirat wird vom Geschäftsführenden Direktor bzw. von der Geschäftsführenden Direktorin in der Regel alle zwei Jahre einberufen. Unbeschadet dessen ist er auch einzuberufen, wenn der Beiratsvorsitzende oder die Mehrheit seiner Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Mitglieder

(1) Mitglieder des Interdisziplinären Zentrums für Pietismusforschung sind

- die Angehörigen des Direktoriums,
- die am IZP tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal sowie Stipendiaten und Stipendiatinnen nach Maßgabe der Grundordnung).

(2) Durch die Bestellung des Direktoriums und auf Anregung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats können zum Zwecke der Erweiterung und Vertiefung des wissenschaftlichen Spektrums weitere Mitglieder des Zentrums durch das Rektorat auf Zeit assoziiert werden. Die Mitgliedschaft ist beschränkt auf die wissenschaftliche Zusammenarbeit und endet in der Regel nach deren Abschluss.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin beruft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Versammlung aller Mitglieder des IZP ein. Auf

Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Zentrums ist eine Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IZP berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

§ 9 Benutzung der Einrichtung

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin für die Benutzung der Einrichtung.

§ 10 Evaluierung

(1) Die externe Evaluation erfolgt auf der Grundlage der Berichterstattungen des Zentrums jeweils nach 6 Jahren.

(2) Die Modalitäten werden zwischen dem Rektorat und dem Zentrum fallbezogen geklärt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen erfolgen durch Entscheidungen des Akademischen Senats im Einvernehmen mit dem Vorstand der Franckeschen Stiftungen.

(2) Sie können vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, einzelnen Mitgliedern des Direktoriums und dem bzw. der Vorsitzenden des Beirats vorgeschlagen werden.

(3) Die Vorschläge sind an das Rektorat zur Prüfung und zur Weiterleitung an den Akademischen Senat zu richten.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 9. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dr. Thomas J. Müller-Bahlke
Direktorder Franckeschen Stiftungen

Vom Akademischen Senat am 09.07.2014 beschlossen.